

Stellungnahme des bjke (Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V.)

zum Gesetzentwurf der Thüringer CDU-Landtagsfraktion „Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen“ (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)

Hier: Lesefassung für die Mitglieder des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. (bjke) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes Stellung zu nehmen. Er vertritt seit 1983 die bundesweit etwa 400 Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen sowie 13 Landeszusammenschlüsse. Dazu gehört auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendkunstschulen Thüringen e.V.

Der bjke begrüßt die Initiative der CDU-Fraktion als richtungsweisenden Vorstoß, die Jugendkunstschulförderung in Thüringen erstmals gesetzlich zu verankern. Als sechstes Bundesland würde der Freistaat mit dem Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz die Empfehlungen aus dem Schlüssbericht der Kultur-Enquête des Deutschen Bundestages von 2007 nach gesetzlicher Verankerung der Infrastrukturen kultureller Bildung „insbesondere des Musik- und Jugendkunstschulwesens“ umsetzen. Damit unterstreicht der Freistaat, der 1990 unter den damals neuen Bundesländern federführend in die Entwicklung neuer Trägerstrukturen Kultureller Bildung eingestiegen ist, auf bundesweit vorbildliche Weise seinen Entwicklungsanspruch und seine Bereitschaft, die so entstandenen Infrastrukturen auch nachhaltig abzusichern.

Hintergründe, Daten und Fakten aus dem bjke:

- Mehr als 600.000 zumeist junge Menschen im Jahr nehmen i.d.R. wöchentlich die kulturellen Bildungsangebote der Jugendkunstschulen wahr. Hier nicht aufgeführt sind die zahllosen Besucherinnen und Besucher von Ausstellungen, Aufführungen oder offenen Kooperationsangeboten.
- Innerhalb von nur 30 Jahren hat sich die Zahl der Jugendkunstschulen in Deutschland bis 2021 auf etwa 400 mehr als verdoppelt.
- Außer in Hamburg, Bremen und Sachsen-Anhalt (jeweils nur wenige JKS) sind die meisten Einrichtungen Deutschlands in Landesverbänden organisiert.
- Im Bundesdurchschnitt kooperiert jede Jugendkunstschule mit 21 verschiedenen Partnern (12 davon sind Schulen) im Jahr. (Die Corona-Jahre 2020 und 2021 bilden eine Ausnahme!)
- Etwa 65% der Jugendkunstschulen bundesweit befinden sich in freier gemeinnütziger, rund 30% in kommunaler Trägerschaft, die übrigen 5% in privater oder Stiftungshand.

Was zeichnet die Arbeit in Jugendkunstschulen aus?

Forschungsergebnisse zeigen: „Neben den technischen Fähigkeiten – dem künstlerischen, ‚Know-how‘, welches vermittelt wird – stärken die künstlerischen Angebote auch das soziale Selbstkonzept der Teilnehmenden und haben einen positiven Einfluss auf deren Selbstwahrnehmung sowie auf ihre Reflexions- und Kritikfähigkeit.“ [Vgl. Wirkungsstudie „JuArt. Eine Studie zu den Wirkungen von Angeboten in der Kulturellen Kinder- und Jugendarbeit“ der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg]; Rat für Kulturelle Bildung, 2017.

Jugendkunstschulen und Kulturpädagogische Einrichtungen bilden in Deutschland nicht nur eine relevante Größe lokaler Grundversorgung mit ganzheitlicher Bildung. Sie sind neben den Musikschulen der wichtigste außerschulische Struktur- und Konzeptpartner Kultureller Kinder- und Jugendbildung.

In Jugendkunstschulen stehen den Teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler sowie pädagogische Fachkräfte für ihre freie Arbeit am künstlerischen Projekt zur Verfügung. Ihre Sparten- und Methodenvielfalt, Interdisziplinarität, hohe Innovationsdynamik und passgenaue, niedrigschwellige Angebotskonzepte sowie ihre kulturpädagogische Kompetenz in allen Altersstufen machen Jugendkunstschulen zu starken, erfahrenen Partnern vielfältiger zivilgesellschaftlicher Kooperationen. Dazu gehören Bildungseinrichtungen ebenso wie Kommunen, Vereine und Verbände, Handwerk oder Künstlerinnen und Künstler der Freien Szene in der jeweiligen Region.

Jugendkunstschulen arbeiten mit dem Anspruch, „Kultur für alle“ anzubieten. Was nicht gleichzusetzen ist mit „Alles für alle“. Vielmehr richten sich die Angebote nach der Breite und Qualifikationsvielfalt der Künstlerinnen, Künstler und Kulturpädagog*innen, den Voraussetzungen des Projektrahmens sowie dem individuellen Interesse der Teilnehmenden.

Jugendkunstschulen fördern die Geschlechterparität und können eine hohe Verweildauer gerade auch in der ‚sensiblen‘ Altersspanne der Pubertät nachweisen. Spezifische Angebotsinitiativen in Querschnittsbereichen begründen diesen Anspruch, wobei insbesondere partizipative Ansätze, Kooperationen mit Schulen, integrative Angebote in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie in ländlich geprägten Räumen und Angebote für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Nationalität, mit jungen Geflüchteten und jungen Menschen mit Behinderung diesen realisiert.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass Kulturelle Bildung in Jugendkunstschulen bei individueller Schwerpunktbildung in besonderer Weise geeignet ist, spezifischen ‚Problemlagen‘ und Gestaltungsdefiziten mit individuellen Lösungskonzepten zu begegnen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der bjke bewertet die vorliegende Fassung äußerst positiv. Den unterschiedlichen Förderbedingungen für Häuser in kommunaler Trägerschaft und Einrichtungen in anderer Trägerschaft wird hier Rechnung getragen. Dass eine Förderung dann erfolgen kann, wenn die Einrichtungen sich einem Anerkennungsverfahren stellen, bewerten wir ebenfalls positiv. Dadurch ist aus unserer Sicht auch eine Öffnung für Neugründungen gegeben. Diese sind dem hohen Qualitätsanspruch in der Vermittlung kultureller Bildung sowie einem vielfältigen und inklusiven Angebot einer Jugendkunstschule verpflichtet.

Sollte dieses Gesetz verabschiedet werden, kann es dazu beitragen, dass sich die Angebote der Thüringer Jugendkunstschulen zukunfts fest entwickeln können, Personal beschäftigt und über einen Projektzeitraum hinaus finanziert werden kann.

Unsere Hinweise und Anmerkungen zu konkreten Textpassagen:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der bjke begrüßt die systematische Problemdarlegung und den nachhaltigen, einrichtungsübergreifenden Lösungshorizont. Die Herausforderungen sind adäquat beschrieben. An einer Stelle (Abs. 2, 4./5. Zeile) ist ausnahmsweise von „Musik- und Kunstschulen“ die Rede, sonst generell von „Musik- und Jugendkunstschulen“. Hier wäre zu klären, ob im Sinne des § 1, Abs. 1, letzter Satz im Gesetzesentwurf ein eigener Typus der integrierten „Musik- und Kunstschule“ gemeint ist, die landesgesetzlich als „Musikschule im Sinne dieses Gesetzes“ gelten würde, oder ob das Gesetz einheitlich und ausschließlich im Sinne seines Regelungsbereichs von „Musik- und Jugendkunstschulen“ handeln sollte mit der doppelten Bedeutung

- entweder als Aufzählung verschiedener Einrichtungstypen Musikschulen oder Jugendkunstschulen
- oder als Sonderfall der integrierten Musik- und Jugendkunstschulen, die dann nach aktuellem Wortlaut Musikschule wäre, was gewisse Probleme aufwirft, s.u.

B. Lösung

1. Absatz: Der bjke begrüßt den politischen Mut und den bildungspolitisch weiten Horizont des Gesetzesentwurfs, der prinzipiell von der „inhaltlichen Gleichwertigkeit“ des Bildungsbeitrags von Musikschulen und Jugendkunstschulen ausgeht. Dieser Horizont deckt sich mit demjenigen der Kultur-Enquête des Deutschen Bundestages, zu dem bjke und VdM in gleich weiter Perspektive Stellung nehmen durften. Er ist maßstabsetzend.

Dies gilt auch für das dezidierte Interesse des Landes an der Qualitätssicherung und der Reichweite eines flächendeckenden Musik- und Jugendkunstschulangebots. Geist und Wortlaut des Gesetzesentwurfs knüpfen damit aus Sicht der Jugendkunstschulen an die bundesweit maßstabsetzenden Infrastrukturen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern an.

D. Kosten

Die vorgesehene Dynamisierung der Landesförderung wird durch den bjke ausdrücklich begrüßt. Vergleichbare Regelungen haben erst einige Bundesländer gesetzlich abgesichert.

Zu § 1 des Gesetzentwurfes

Abs. 2 Die Verzahnung von Trägerinteresse und Landesinteresse mit dem Fokus „öffentliche gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtungen“ zur Untermauerung und Legitimation des gesellschaftlichen Bildungsauftrags mit gesetzlicher Fördergewährleistung wird vom bjke ausdrücklich begrüßt. Grundversorgung, Kooperation und Entdeckung und Begleitung von Begabungen erfüllen hier eine Scharnierfunktion.

Zu § 2 des Gesetzentwurfes

Die Regelungen zur Rechtsträgerschaft stellen öffentliche Träger und frei-gemeinnützige Träger prinzipiell gleich. Klärungsbedürftig ist aus Sicht des bjke, ob auch private Rechtsträger ohne Gemeinnützigkeit anererkennungsfähig sein sollen. Dies sieht der bjke – auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Einrichtungsstruktur und der Firmierung als „öffentliche“ Einrichtungen – kritisch.

Zu § 3 des Gesetzentwurfes

Das Tableau der vorgesehenen fachlichen Anerkennungskriterien deckt sich mit dem Leitbild des bjke für die Jugendkunstschulen und geht an einigen Stellen über die Mindeststandards in anderen Bundesländern hinaus. Die Dualität von mindestens zwei Fachbereichen der Bildenden Kunst und (mindestens) einer weiteren Kunstsparte (die Bezeichnung „Angewandte Kunst“ ist hier irreführend, s.u.) unterstreicht die gewünschte Interdisziplinarität (mindestens zwei Sparten) von Jugendkunstschulen. Für die erweiterte Anerkennung als

- entweder staatlich anerkannte Musik- und Jugendkunstschule (§ 3, Abs. 1)
- oder staatlich anerkannte Jugendkunst- und Musikschule (§ 3 Abs. 4)

fordert der Gesetzentwurf die Abdeckung jeweils beider Regelungstableaus für die Musikschulen und die Jugendkunstschulen. Der bjke begrüßt die Offenheit des Gesetzentwurfs für beide Namensvarianten (s.o.). Dies bietet interessierten Träger auch die Möglichkeit zur Definition eines Selbstverständnisses – je nachdem, was vorn im Namen stehen soll.

§ 3

(5.1.)

Wir bitten darum, das Angebotstableau der Jugendkunstschulen gemäß KGST-Produktkatalog um „offene Angebote“ zur erweitern auf „Kurse, Workshops, offene

Angebote und Kunstprojekte". Offene Angebote gehören zum Kernbestand der Jugendkunstschulen, u.a. auch zur Unterstützung der Berufsvorbereitung.

Wir weisen darauf hin, dass in § 3 (5.2.) die Förderfähigkeit des bereits 1977 im Ergänzungsplan „Musisch-kulturelle Bildung“ des Bundes und der Länder anvisierte spartenübergreifende Konzept der Jugendkunstschulen sichergestellt werden muss. Mehrspartigkeit ist das Kernelement des künstlerisch-pädagogischen Programms und bundesweites Alleinstellungsmerkmal des Einrichtungstyps. Auch der Deutsche Städtetag bezieht sich in seiner 2003 veröffentlichten Orientierungshilfe „Jugendkunstschule“ auf das Mehrspartenkonzept, wenn es heißt: „Mit ihrem spartenübergreifenden Konzept, das Kunst und Medien, Tanz und Theater, Kultur und Spiel, Schule und Freizeit miteinander ins Gespräch bringt, erscheinen Jugendkunstschulen in besonderer Weise geeignet, dem aktuellen und künftig noch zunehmenden Bedarf nach Kooperation und Vernetzung von Kulturellen Bildungsangeboten in den Städten starke und nachhaltige Impulse zu verleihen.“

§ 3

(5.2.)

Wir regen unter (5) 2. die folgende Präzisierung an:

„2. ein ganzjähriges Angebot mit mindestens 800 künstlerisch-pädagogisch *gebuchten* Angebotsstunden in ausgewogenem Verhältnis in den Fachbereichen
a) Bildende Kunst sowie
b) *mindestens einer weiteren Sparte (wie beispielsweise Theater, Tanz/Musical, Film, Literatur, Medien, Zirkus, Angewandte Kunst u.a.) realisiert;*
eine Angebotsstunde umfasst 60 Minuten. *[Rest entfällt, weiter mit 3.]“*

Ausblick

Insgesamt begrüßt der bjke den vorliegenden Gesetzentwurf und stellt fest, dass dieser für die derzeit 13 Thüringer Jugendkunstschulen einen großen Schritt hin zur Sicherung ihrer qualitätsvollen Arbeit bedeutet. Im Bundesvergleich würde der Freistaat Thüringen damit zu bisher sechs weiteren Bundesländern aufschließen, welche die infrastrukturelle Landesförderung einrichtungsbasierter Kultureller Bildung in Musik- und/oder Jugendkunstschulen landesgesetzlich verankert haben.

Anders als das Spartenkonzept der Musikschule erfordert das interdisziplinäre Konzept der Jugendkunstschule prinzipiell eine inhaltliche Unabschließbarkeit. Es liegt im Wesen dieses kulturellen Vielfaltskonzepts, sich niemals abschließend zu beschreiben. Für diesen pluralen und offenen Horizont bietet der Gesetzesentwurf eine stabile, entwicklungs offene und -zugewandte Grundlage. Aus Sicht des bjke – auch im Bund-Länder-Vergleich – ein Quantensprung und daher unbedingt unterstützenswert.